NEUE TRASSE DER B 516

B 516

ZUFAHRT ZUR PARZELLE 254

FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

SPIELTEICH

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE FÜR WOCHENEND-UND FERIENERHOLUNGS= ANLAGEN (NWP 75/6.12)

P - 340 PKW

P 223 PKW

K 4747

MÖHNE-TALSPERRE

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

AUF GRUND DES § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN - WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 11. 8. 69 (GV. NW. S. 656/SGV. NW. 2020) DER §§ 2 UND 9 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. 6. 60 (BGBL. I. S. 341) UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26. 11. 68 (BGBL. S. 1237) DES § 4 DER 1. DVO ZUM BUNDESBAUGESETZ IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21. 4. 70 (GV. NW. S. 229) ~~IN VERBINDUNG MIT § 125 DES BAUGESETZBUCHES~~ HAT DIE GEMEINDE DIESEN PLAN AM 28. 6. 1973 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 65 DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.

SOFST, DEN. 26. 3. 1974

KREISVERMESSUNGSDIREKTOR

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT GEMÄSS § 2 (6) BBAUG VOM 26. Juni 1973 AUF DIE DAUER EINES MONATS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. 08. Juni 1973 ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

MÖHNESEE, DEN 03. Aug. 1973

GEMEINDEDIREKTOR

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 2 (1) DES BBAUG VOM 23.6.60 (BGBL. I. S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE AM 28. Juni 1971 BESCHLOSSEN WORDEN.

MÖHNESEE, DEN 29. Juni 1971

BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED — SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLAN ist GEMÄSS § 11 BBAUG VOM 23.6.60 MIT VERFÜGUNG VOM 17.4.74 GENEHMIGT WORDEN.

ARNSBERG, DEN 18.4.74

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG

Dr.-Ing. Neppebauer

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 17. APR. 1974 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 23. 6. 60 AM 13. MAI 1974 IN KRAFT.

DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IM ÖFFENTLICH AUS.

MÖHNESEE, DEN 14. MAI 1974

DER BÜRGERMEISTER In Vertretung

ENTWURF UND ANFERTIGUNG
KREISPLANUNGSAMT SOEST

KREISOBERBAURAT

ZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- AUFGEHOBENE FLURSTÜCKSGRENZEN
- I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGLEITGRÜN
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE FÜR WOCHENEND- UND FERIENERHOLUNGSANLAGEN (NWP 75/6.12)
- ABGESENKTER BORDSTEIN
- P — ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
- F — FUSSWEGE
- SICHTWINKEL
- NACHRICHTLICHE EINTRAGUNG
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
- F — VORGESEHENE FUSSWEGE INNERHALB DER ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN
- VORHANDENE GEBÄUDE
- 5 — FLUR
- 254 — FLURSTÜCK NR.
- • 226 — HÖHENPUNKT
- HÖHENLINIE
- VIEHTRIFT
- WASSERFLÄCHE (PARZ. 103)
- AUFGESTAUTER SPIELTEICH

FESTSETZUNGEN

IN DER ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHE FÜR WOCHENEND- UND FERIENERHOLUNGSANLAGEN (NWP 75/6.12) SIND ZULÄSSIG:

1. STRAND U. FREIBAD
2. SPIELPLÄTZE, SPORTPLATZ, LIEGEWIESEN
3. BOOTSVERLEIH, SPIELGERÄTEVERLEIH
4. AUFSICHT, SANITÄRE EINRICHTUNGEN, ERFRISCHUNGEN

ERFORDERLICHE BAULICHE ANLAGEN ALS ZUBEHÖR ZU DEN GENANNTEN EINRICHTUNGEN SIND EBENFALLS ZULÄSSIG.

GENEHMIGTE VORHANDENE MASSIVE BAULICHE ANLAGEN KÖNNEN INNERHALB IHREM BISHERIGEN BAUVOLUMEN ERNEUERT ODER UMGEBAUT WERDEN.

BEBAUUNGSPLAN NR. 18 „SÜDL. DER B 516 KÖRBECKE"
DER GEMEINDE MÖHNESEE
M. 1:1000

M
0 20 40 60 80 100 200